

Ausfertigung

Amtsgericht Schweinfurt



PrW
EINGEGANGEN
30. Okt. 2007

M. a. Preisvorgabe

Verkündet
Zugestellt am

2 C 824/07

Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

URTEIL

vom 25.10.2007

IM NAMEN DES VOLKES

Das Amtsgericht Schweinfurt erläßt durch Richterin am
Amtsgericht Dr. Schweiger

in dem Rechtsstreit

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt

wegen Schadensersatz

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO, in dem
Schriftsätze bis zum 26.9.2007 eingereicht werden
konnten, am 25.10.2007 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 337,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 24.5.06 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, 41,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.7.07 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Mietwagenkosten zählen nach ständiger Rechtsprechung des BGH zum Herstellungsaufwand für das beschädigte Fahrzeug, den der Schuldner gemäß § 249 Satz 2 BGB zu ersetzen hat (BGH NJW 85,793; BGH VersR 85, 1090). Allerdings kann der Geschädigte gemäß § 249 Satz 2 BGB nur den Betrag ersetzt verlangen, der zur Herstellung, auch objektiv erforderlich war. Erforderlich sind diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten gemacht hätte. Soweit der Geschädigte die Höhe der Kosten für die Schadensbeseitigung beeinflussen kann, ist er unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) gehalten, im Rahmen der Zumutbarkeit den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (BGH VersR 85,1092). Die Inanspruchnahme eines Mietwagens war notwendig. Dies wurde beklagte-seits letztlich selbst anerkannt, indem Mietwagenkosten nach den dort angemessen erscheinenden Sätzen bereits erstattet wurden.

Ein Verstoß des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht bereits darin, daß der Kläger das Ersatzfahrzeug nicht bei dem Unternehmen angemietet hat, das die Beklagte ihm bezeichnet hat. Ein Geschädigter muß sich nicht auf das Unternehmen verlassen, das das Vertrauen des Schädigers oder dessen Haftpflichtversicherers genießt, sondern kann das Unternehmen wählen, dem er am meisten vertraut. Ersatzfähig sind dessen Kosten im Rahmen des nach der Rechtsprechung angemessenen Satzes.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt auch nicht in der Reparaturdauer. Unstreitig hat die Reparatur 3 Tage gedauert. Die Beklagte ist lediglich der Auffassung, bei entsprechender zeitlicher Planung hätte die Reparatur innerhalb von 2 Tagen bewerkstelligt werden können. Dies kann jedoch offen bleiben. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten gegenüber dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung. Verzögerungen, die bei ihr auftreten, sind vom

Geschädigten damit nicht zu vertreten. Verzögerungen im Arbeitsablauf eines Unternehmens, insbesondere eines Handwerksbetriebs um nur einen Tag liegen darüber hinaus im Bereich der Toleranz und sind jederzeit durch übermäßigen Arbeitsanfall, Einschleichen eines Notfalles, unerwartet auftretender Schwierigkeiten bei einer Arbeit oder krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters möglich.

Die von dem gewählten Autovermieter verrechneten Kosten sind jedoch nicht in voller Höhe erstattungsfähig, was der Kläger zutreffend erkannt und dementsprechend nur den nach der neuesten Rechtsprechung des LG Schweinfurt angemessenen Betrag eingefordert hat. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH und des LG Schweinfurt hat der Geschädigte schlüssig darzulegen, ob der im Einzelfall eingeklagte Unfallersatztarif im Verhältnis zu einem Normaltarif betriebswirtschaftlich erforderlich ist. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, wenn der Geschädigte durch allgemeine Darlegungen, wie es eben im Unfallgeschäft generell üblich sein soll, die behauptete Erforderlichkeit des Unfallersatztarifs belegen will (LG Schweinfurt 33 S 128/05). Der Geschädigte hat vielmehr konkret darzulegen, welche konkreten Zusatzleistungen im konkreten Fall den Tarif rechtfertigen sollen, inwiefern diese Zusatzleistungen unfallbedingt waren und welche betriebswirtschaftlichen Kosten diese konkreten Zusatzleistungen bei dieser konkreten Autovermietung verursacht haben sollen (LG Schweinfurt 33 S 128/05). Diese Darlegungspflicht wurde nicht erfüllt. Nach der Rechtsprechung des LG Schweinfurt ist als praktikable Lösung in einem derartigen Fall der erforderliche Aufwand nach § 287 ZPO zu schätzen (LG Schweinfurt 33 S 128/05). Nach der erneut geänderten Rechtsprechung des LG Schweinfurt ist der erforderliche Herstellungsaufwand nunmehr jedoch nicht mehr anhand der Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch, sondern anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels zu schätzen, wobei im Hinblick auf die Besonderheiten der Unfallsituation (sofortige Verfügbarkeit der Fahrzeuge, keine Vorreservierung, Vorfinanzierung und Absicherung durch Kreditkarte etc.) ein pauschaler Aufschlag von 20% auf den Normaltarif vorzunehmen ist (35 S 9/07).

Der Kläger hat seine Mietwagenforderung dieser neuesten Rechtsprechung des LG Schweinfurt folgend berechnet. Auf die Berechnung in der Klageschrift kann daher verwiesen werden. Es ergeben sich ersatzfähige Mietwagenkosten von 423,74 €. Nachdem die Beklagte lediglich 86,00 € gezahlt hat, stehen noch 337,74 € offen.

Der Zinsanspruch beruht auf § 288 BGB, der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten auf dem Zahlungsverzug der Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez. von
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Schweinfurt, den 30. 10. 07
Amtsgericht


(Adam)
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle